

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**
Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N: 33.

Freitag den 26. April

1872.

Bekanntmachung.

Anher erstatteter Anzeige zufolge sind in der Nacht vom 31. März zum 1. April d. J. aus einem Gute in Wilsberg 10 Stück Hühner, ferner aus einem Gute allhier in der Zeit von Weihnachten v. J. bis Mitte Februar d. J. nach und nach ebenfalls 10 Stück Hühner, sodann aus einem andern Gute allhier gegen Mitte Februar d. J. 5 Stück Hühner, gegen Ende desselben Monats 1 Henne und in der Nacht vom 13. zum 14. d. M. abermals 4 Stück Hühner, endlich aus einer Wirthschaft allhier ungefähr in der Mitte des Monats März d. J. 2 Stück Hühner und in der Nacht vom 13. zum 14. d. M. 1 Hahn und 1 Henne spurlos entwendet worden, was behufs Ermittlung des Thäters und Wiedererlangung der Hühner hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Gerichtsamt Wilsdruff, den 24. April 1872.
Leonhardi.

Tagesgeschichte.

Nach einer Bekanntmachung des Staatsanwalts zu Dresden sind seit einiger Zeit falsche Einthalersstücke, und zwar preussische Vereinsthaler mit dem Jahresstempel 1860 und 1867 zum Vorschein gekommen. Das Gepräge derselben ist mangelhaft, der Klang blei-ähnlich, die Randumschrift fehlt gänzlich.

Wie dem „Dr. J.“ aus Niva mitgetheilt wird, erfreuen Ihre Majestäten der König und die Königin sich daselbst des besten Wohlseins.

In Dresden haben die Stadtverordneten zum Bau einer Turnhalle für die Siebente Bezirks- und die fünfte Gemeindefschule 5279 Thlr. bewilligt.

Rittweida, 21. April. Durch Bohrversuche hat man auf hiesigen Stadtfeldern, nahe der Chemnitz-Niesauer Eisenbahn, nicht unbedeutende Thonlager gefunden, deren Ausbeute eine erwünschte Einnahmequelle für die Commune werden kann.

Das kais. Generalpostamt macht bekannt, daß auf Paceten neben der wesentlichen Angabe der Adresse, im Falle der Frankirung, der Vormerk „frei“ und im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vormerk „Vorschuß von 2c.“ unter Angabe des Betrages, deutlich angegeben sein muß, damit die Pacete auch ohne Begleitbrief nöthigenfalls bestellt werden können.

Die benachbarten thüringischen Staaten haben sich zu Maßregeln wegen Vertilgung der Engerlinge und Maikäfer im heurigen f. g. Flugjahre vereinigt.

Eine ursprünglich von der jesuitischen „Germania“ gebrachte Notiz, nach welcher für die beiden verurtheilten Social-Demokraten Bebel und Liebknecht unter Reichstagsabgeordneten aller Fractionen bedeutende Geldsammlungen veranstaltet worden sein sollten, war auch in viele andere Zeitungen übergegangen und hatte den Betreffenden Veranlassung gegeben, öffentlich stolz zu erklären, daß sie nur von Parteigenossen Unterstützungen annehmen würden. Jetzt entpuppt sich die ganze Nachricht als eine Erfindung. Es ist Niemand eingefallen, für die Verurtheilten Hundert und aber Hunderte zu zeichnen; es ist eine Versammlung nur angeregt, aber nicht einmal versucht worden. Und von wem? Von den Ultramontanen! Natürlich, nur vaterlandslose Schwarze und Kömlinge können mit vaterlands- und religionslosen Nothen zusammengehen, wenn es sich um irgendwelche Demonstrationen gegen das gemüthete große Vaterland und die neue Ordnung der Dinge handelt.

Die Eröffnung der deutschen Universität Straßburg wird in der feierlichsten Weise am 1. Mai vor sich gehen. Auch die Studenten der deutschen Universitäten werden Deputationen dahin absenden.

Laslers Rede im Reichstage über das neue Militärstrafgesetz lassen wir im Auszuge folgen. Lasker zeigt sich als Verteidiger der strengsten militärischen Disciplin, aber als Gegner von zweierlei Strafmaß, des geringeren für Vorgesetzte, des härteren für Soldaten. Er läßt nicht zweierlei Ehre oder Ehrgefühl gelten, seit die ganze männliche Jugend im Heere dient, der eine Bruder, der Beamte, Kaufmann, Techniker, Deconom 2c. unter dem Gewehr, der

andere als Offizier. Im bürgerlichen Gesetze, sagt er, gilt auch nicht zweierlei Strafmaß, ein anderes für den Beamten, ein anderes für den Bürger. Der strengste (Dunkel) Arrest gilt ihm geradezu als verwerflich, weil Geist und Körper gefährdend.

Abg. Lasker erkennt in der musterhaften Form und Fassung der Vorlage dieselbe weiserliche Hand, die das bürgerliche Strafgesetzbuch ausgearbeitet hat, willig an; aber diese in gewählter Form verbratene ist einen wenig zusagenden Inhalt und verdrückt in der Tiefe die bedenklichsten Bestimmungen. Im vorliegenden Falle wird es Sache des bürgerlichen Reichstages sein, die Kluft zwischen bürgerlichem und militärischem Strafrecht aufzusuchen und auszugleichen, das zur Strenge drängende militärische Bedürfnis von Fall zu Fall genau zu prüfen, diese Strenge unter Umständen zu mildern, die Fälle, in denen Todesstrafe angedroht ist, im Einzelnen zu untersuchen. In gewissen Fällen wird zu erwägen sein, ob die Strafen nicht zu niedrig und zu milde bemessen sind. Nedner geht sodann auf die einzelnen Bestimmungen der Vorlage näher ein. Der Mangel an Willenskraft sei nicht unter allen Umständen als Strafmilderungsgrund ausschließen, höchstens vor dem Zeinde. Die Vergehen der Vorgesetzten gegen die Untergebenen, das Anreizen der letzteren durch erliche sei viel zu milde bedroht, und diese Milde werde noch bedenklicher durch die Bestimmungen des Einführungsgesetzes, wozu nach bezüglichen Vergehen sogar im Disciplinarwege bestraft werden können. Auch das aufgestellte System der Straftaten gebe zu so schweren Bedenken Veranlassung, daß ohne eine durchgreifende Aenderung in dieser Beziehung an eine Annahme des Gesetzes nicht zu denken sei. Der strenge Arrest sei eine barbarische Strafmittel, die mit der Tortur auf gleicher Linie steht; ebenso gut könnte man die Anwendung der Dammschrauben verteidigen denn Wasser und Brod sei keine ausreichende Nahrung für den Menschen, sie müsse schließlich den Tod herbeiführen, und hätte der Bundesrath eine sachverständige Untersuchung darüber anstellen lassen, so würde sich sicher kein Militärarzt dafür ausgesprochen haben. Durch die Schwärzung, daß der gemeine Mann drei Tage im Dunkel zubringen soll, wird der Krankheit des Körpers noch eine Krankheit des Geistes hinzugefügt. Den Offizier freilich treffen alle diese Strafen nicht, er bekommt Hausarrest. Fast scheint es, als nehme man in militärischen Kreisen an, der Offizier empfinde die Strafe des Stubenarrestes ebenso schwer, wie der Bürgerliche das Gefängnis; aber dann sollte man doch einer Verharmung von überwiegend bürgerlichen Elementen nicht zuzulassen, sich selber ein solches schmachliches Zeugniß auszustellen. (Sehr richtig!) Wie sind der Würde des Landes und der Würde des Kriegsheeres gleiche Ehrwürde schuldig, wir machen darin keinen Unterschied, ebenso wenig unterscheiden wir aber auch zwischen einem bürgerlichen und militärischen Beamten, denn die Würde des Staates ist so hoch, daß sie einer Steigerung durch den militärischen Rang nicht mehr bedarf und nicht mehr erfahren kann. Eine gleiche Strafmaßung müsse wenigstens für die Verbrechen eintreten, welche mit dem Militärdienste gar nicht zusammenhängen. Nedner tadelt endlich, daß der Entwurf nicht vorher der öffentlichen Kritik unterworfen worden, und schließt mit dem Wunsch, daß etwas Gedächtnis zu Stande kommen möge; er werde gern mitwirken, daß überall da, wo es möglich ist, eine Verständigung herbeigeführt wird, welche bei vielen Punkten unentbehrlich sei. (Verhasteter Beifall.)

Die Berliner „Gerichtsztg.“ schreibt folgendes: Zwischen dem geadelten Bankier Bleichröder und seinem Rechtsanwalt, dem ebenso talentvollen wie allgemein geachteten Justizrath Wiener, hat sich folgendes ereignet. Wie das bei allen beschäftigten Rechtsanwälden üblich, hatte der Justizrath Wiener ein Schreiben an seinen Mandanten mit dem Ersuchen gerichtet, ihn behufs einer Conferenz in einer Prozeßangelegenheit zu besuchen. Hierauf empfing der Absender eine Antwort folgenden Inhalts: „Der Justizrath Wiener kann wohl zum Geheimen Commerzienrath v. Bleichröder, nicht aber dieser zu dem Justizrath Wiener kommen.“ Die Erwiderung des Justizraths Wiener hierauf lautet: „Wenn der Geheime Commerzienrath v. Bleichröder nicht zum Justizrath Wiener kommen kann, so kann auch der Justizrath Wiener nicht der Anwalt des Geheimen Commerzienrathes von Bleichröder sein und sendet ihm deshalb die Akten seiner Prozesse hiermit zurück.“

Verloren.

Am Sonntag...

...verloren worden...

...nach am Rhein...